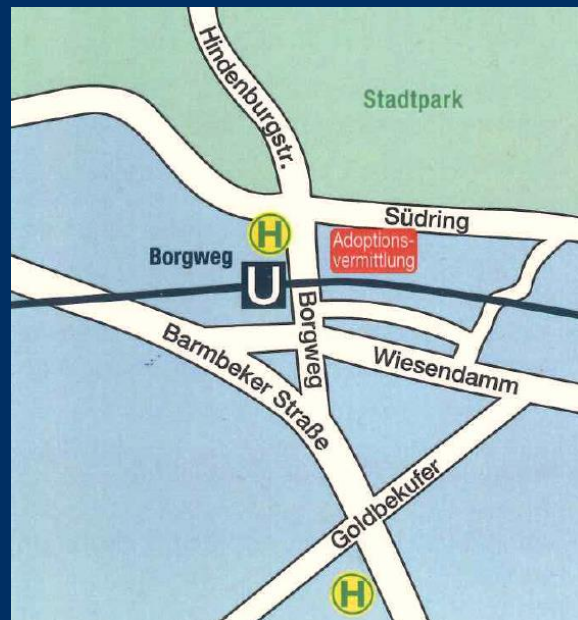


## Unterlagen für das Familiengericht

- Beratungsnachweis der Adoptionsvermittlungsstelle
- Geburtsurkunden oder Auszüge aus dem Geburtenbuch
- Aufenthaltsbescheinigung
- Nachweis zur Staatsangehörigkeit und zum Familienstand
- Ehe-, Lebenspartnerschaftsurkunde
- ggf. Beratungsnachweis der Adoptionsvermittlungsstelle
- Lebensbericht (Kindheit, Jugend, Elternhaus usw.)
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- Verdienstbescheinigung
- Scheidungsurteile vorangegangener Ehen
- notarielle Einwilligung beider Elternteile
- notarielle Einwilligung eines Kindes ab dem 14. Lebensjahr
- Nachweise über vergebliche Kontaktaufnahmen zum abgebenden Elternteil
- ggf. Antrag § 1748 BGB zur Ersetzung der Einwilligung
- ggf. Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils
- ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Annehmenden

## So erreichen Sie uns



Die Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg ist mit der U3, dem Metrobus 6 sowie dem Bus der Linien 17 und 179 (Haltestelle Borgweg) zu erreichen. Von der Haltestelle sind es noch ca. 3 Minuten Fußweg in Richtung Stadtspark.



## ADOPTION EINES STIEFKINDES

### Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg

Südring 30a  
22303 Hamburg  
Tel: 040 / 428 63-6180 / -6188  
Fax: 040 / 427 90 46 06  
E-Mail: [Adoptionsstelle@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:Adoptionsstelle@hamburg-nord.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/hamburg-nord/adoption](http://www.hamburg.de/hamburg-nord/adoption)

## Die Stiefkindadoption

Familienformen werden vielfältiger und bunter. Für die Adoptionspraxis bringt der gesellschaftliche Wandel mit sich, dass die Adoption eines Stiefkindes an Bedeutung gewinnt. Mit dieser Broschüre möchten wir über die Bedeutung und das Verfahren informieren.

Ein Stiefkind ist ein Kind, das mit einem leiblichen Elternteil und einem weiteren Erwachsenen zusammenlebt, der mit dem leiblichen Elternteil durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder verfestigte Lebensgemeinschaft verbunden ist.

Wie jede Adoption ist auch die Adoption eines Stiefkindes der weitreichendste rechtliche Einschnitt in die Familien-konstellation.

Die erfolgte Adoption ist eine lebenslange Entscheidung und in der Regel auch bei Trennung oder Scheidung nicht rückgängig zu machen.

Mit der Annahme durch ein Stiefelternteil erlischt die Verwandtschaft zu dem abgebenden Elternteil und dessen Angehörigen. Damit einhergehende Rechte und Pflichten, wie Umgang, Unterhalt und Erbschaft, gehen auf die Annehmende/n und deren Angehörige über.

Weil die Adoption einen so tiefen Einschnitt für das Kind bedeutet, bedarf es der sorgsam Prüfung, ob sie unter Würdigung aller Umstände das Beste für das Kind darstellt.

## Das Verfahren

- Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die einen Beratungsnachweis ausstellt
- Beurkundung des Adoptionsantrages durch einen Notar
- Weiterleitung des Adoptionsantrages und der Einwilligungserklärungen durch den Notar an das zuständige Familiengericht
- Einholung der fachlichen Einschätzung und Überprüfung des Antrages gemäß §§ 189, 194 FamFG durch die Adoptionsvermittlungsstelle
- Kontaktaufnahme und Gespräche mit der Adoptionsvermittlungsstelle
- schriftliche Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle gegenüber dem Familiengericht
- persönliche Anhörung und Entscheidung durch das Familiengericht

## Voraussetzungen

- im Kindeswohl begründete Antragstellung
- Zusammenleben als Familie für mindestens drei bzw. vier Jahre
- es besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis
- Bereitschaft zeitlebens für das Kind da zu sein
- der Antrag wird von beiden Elternteilen befürwortet
- gesicherter Lebensunterhalt
- offener Umgang mit der Abstammung des Kindes

## Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle:

- die Überprüfung des Kindeswohls
- der Eltern-Kind-Beziehung
- der formellen Grundlagen
- die Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit
- die Feststellung der Eignung der Person, die die Adoption beantragt

## Kosten entstehen für:

- die notarielle Beurkundung
- die Ausstellung von Urkunden (Heirats- und Geburtsurkunden)
- weitere Unterlagen (Führungszeugnis, Aufenthaltsbestätigung usw.)
- für erforderliche Übersetzungen und Dolmetschertätigkeiten
- ggf. Gerichtskosten

